



Amtssigniert. SID2021121034229  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
**Verkehrs- und Gesundheitsrecht**

**Mag. Leo Folie**  
Innstraße 5  
6500 Landeck  
+43(0)5442/6996-5512  
[bh.la.verkehr@tirol.gv.at](mailto:bh.la.verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
LA-VK-BAU/Schloss/16-2021  
Landeck, 03.12.2021

**Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst;  
Arbeiten auf/neben der L 76 Landecker Straße;  
Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960;**

## **Bescheid**

### **Bewilligungsdetails:**

**Antrag vom:** 17.11.2021  
**Antragsteller:** Firma Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst  
**vertreten durch:** Herrn Ing. Thomas Schuler  
**Straßenbezeichnung:** L 76 Landecker Straße  
**Straßenkilometer:** km 0,70 bis km 1,75  
**Gemeinde:** Landeck und Fließ  
**Art der Arbeiten:** Errichtung der Schlossgalerie  
**Verkehrsführung:** Fahrtrichtung Landeck:  

- Einspurige Verkehrsführung

Fahrtrichtung Nauders:  

- Sperre der L 76 Landecker Straße – Umleitung über Landecker Tunnel

**Bewilligungszeitraum:** **11.12.2021 bis 31.10.2022**

### **Beschreibung des Arbeitsablaufes**

Die antragstellende Firma wurde von der Landesstraßenverwaltung mit der Errichtung der Schlossgalerie auf der L 76 Landecker Straße von km 0,700 bis km 1,600 beauftragt.

Die Arbeiten werden in mehreren Bauphasen ausgeführt. In der nunmehrigen Bauphase 3 werden insbesondere die bergseitige Stützmauer sowie die Galeriedecke mit Schalwagen hergestellt. Im Anschluss wird die Galerie hinterfüllt und überschüttet. In der Galerie werden weiters elektromaschinelle Einrichtungen (z.B. Seitenstreifenbeleuchtung) montiert und Asphaltierungsarbeiten über die gesamte Baustellenlänge ausgeführt.

### **Zeitlicher Rahmen:**

---

Die Arbeiten werden vom **11.12.2021 bis 31.10.2022** durchgeführt.

### **Verkehrsregelnde Maßnahmen:**

#### ***L 76 Landecker Straße:***

#### **Allgemein:**

---

- Als verkehrsregelnde Maßnahme ist in beiden Fahrrichtungen auf die Baustelle durch das Gefahrenzeichen nach § 50 Z 9 „Baustelle“ rechtzeitig hinzuweisen.
- Je nach Bestand (Freiland oder Ortsgebiet) ist auf der L 76 Landecker Straße in beiden Fahrrichtungen die Geschwindigkeit § 52 lit. a Z 10a StVO mittels eines Trichters auf 70 - 50 und 30 km/h (Freiland – FR Landeck) oder direkt auf 30 km/h (Ortsgebiet – FR Fließ) zu reduzieren und ein Überholverbot nach § 52 lit. a Z 4a StVO kundzumachen.
- Sämtliche Verkehrsmaßnahmen sind nach der Baustelle wieder dem Bestand anzupassen. So ist z.B. in FR Fließ bei km 17,775 die Geschwindigkeit wieder auf die verordnete und kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu erhöhen.
- Auf sämtlichen im Baustellenbereich einmündenden Straßen sind die obgenannten Verkehrsmaßnahmen ebenfalls mit Verkehrszeichen kundzumachen.

#### **Einbahnregelung L 76 Landecker Straße:**

---

Das Befahren der L 76 Landecker Straße im Abschnitt von km 1,625 bis km 0,700 ist nur in Fahrtrichtung Landeck Stadt (Richtung Norden) erlaubt.

### **Sperre L 76 Landecker Straße**

---

Für nachfolgende Tätigkeiten ist eine Sperre der L 76 Landecker Straße im Streckenabschnitt von km 0,700 bis km 1,600 erforderlich:

- Weitertransport des Schalwagens: geplant sind diese Maßnahmen jeweils mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und samstags von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Abbau des Schalwagens und Asphaltierungsarbeiten: Zum Abbau des Schalwagens sowie den Asphaltierungsarbeiten ist im Jahr 2022 eine weitere ca. 3wöchige Sperre erforderlich.

Vom Fahrverbot ausgenommen wird der Baustellenverkehr.

### **Ampelregelung L 76 Landecker Straße**

---

Bei einer Sperre des Landecker Tunnels ist im Baustellenbereich der Verkehr wechselseitig einspurig zu regeln. Zur Regelung des Verkehrs ist eine verkehrsgesteuerte Ampelanlage zu verwenden.

#### **Gramlachweg:**

- Der Gramlachweg ist mit Ausnahme des definierten Benutzerkreises zu sperren.
- Weiters ist auf dem Gramlachweg eine Tonnagebeschränkung von 5 t sowie eine Breitenbeschränkung von 2,3 m und ein Kettengebot kundzumachen.

#### **Verkehrszeichenpläne und Hinweisbeschilderung:**

#### **Verkehrszeichenpläne:**

---

Die Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind entsprechend nachfolgender Verkehrszeichenpläne zu beschildern:

##### L 76 Landecker Straße:

- Einbahnregelung: „BPH 3 Einbahn“ (09.11.2021)
- Sperre: „BPH 3 Sperre“ (09.11.2021)
- Ampelregelung: „BPH 3 Ampel“ (09.11.2021)

##### Gramlachweg:

- Fahrverbot: Beschilderung UMLEITUNG Teil 1 BPH 3 (09.11.2021)
- Tonnage-/Breitenbeschränkung,  
Kettengebot: Beschilderung UMLEITUNG Teil 2 BPH 3 (09.11.2021)

##### Hinweisbeschilderung:

- Hinweisbeschilderung des Fahrverbots, Standorte der Hinweisbeschilderung

## Spruch

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilt der Firma Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst, vertreten durch Herrn Ing. Thomas Schuler, gemäß **§ 90 Abs. 1 und 3 und § 94b StVO 1960** die Bewilligung zur Durchführung dieser Arbeiten nach Maßgabe des oben beschriebenen Arbeitsablaufes sowie den genannten Verkehrszeichenplänen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, **vom 11.12.2021 bis 31.10.2022** unter Vorschreibung folgender

### Auflagen:

1. Die Arbeiten sind von 11.12.2021 bis 31.10.2022 durchzuführen.
  - Lärmintensive Arbeiten sind bis 22:00 Uhr zu beenden.
2. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in genannten Verkehrsführungsplan (laut Beilage) dargestellten Art und Weise bis zur Beendigung der Arbeiten auszuführen.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
5. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
6. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
7. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
8. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich bekanntzugeben.
9. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
12. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO):

- im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO):

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO):

- im Mittelformat 1 = 96 x 96 cm bzw. 96 x 120 cm (Freiland)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“, auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

13. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen.  
  
Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
14. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
15. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung sofort erkennen können.
16. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen und durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
18. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden und dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf dadurch nicht beeinträchtigt sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
19. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
20. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
21. Allfällige grobe Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
22. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände abzusichern.

23. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.
24. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
25. Der Fahrzeugverkehr ist grundsätzlich auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,00m) und aufrecht zu erhalten. Ausnahme: Versetzung des Schalwagens sowie Abbau des Schalwagens und Asphaltierungsarbeiten. In diesem Fall ist der Verkehr durch Umleitung über die A12 Inntalautobahn (Landecker Tunnel), sowie einer lokalen Umleitung für bestimmte Benutzergruppen gemäß den Verkehrsplänen aufrecht zu erhalten.
26. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
  - Umleitungsbeschilderung gemäß der Umleitungsbeschilderungs- und Hinweispläne der Bauphase 3
27. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
  - Verkehrszeichen „Einbahn bzw. Einfahrt Verboten“ (§52/2 bzw. 53/10 StVO)
  - bei einer Sperre des Landecker Tunnels, durch eine Verkehrslichtsignalanlage, die verkehrsabhängig automatisch gesteuert werden muss

Bei überdurchschnittlich starkem Verkehrsaufkommen ist auf Anweisung der Verkehrsbehörde und deren Überwachungsorgane die Lichtsignalanlage notwendigenfalls händisch zu schalten. Bei ausreichenden Sichtverhältnissen oder über Funk ist die Verkehrsregelung durch besonders geschulte Personen mittels Signalscheiben durchzuführen. Geeignete Verkehrsposten sind vom Antragsteller beizustellen.
28. Bei der Verkehrsregelung durch eine Verkehrslichtsignalanlage hat die Rot-Gelbzeit 2 Sekunden, die Gelbzeit bei zulässigen Geschwindigkeiten bis 60 km/h 3 Sekunden und bei zulässigen Geschwindigkeiten bis 70 km/h 4 Sekunden zu betragen. Die Räumzeit ist in die Rotzeit einzubeziehen. Die Schaltzeiten der Ampelanlage hat eine Berechnung der Parameter gemäß ÖNORM V 2006 zu Grunde zu liegen.

Die Ampelanlage ist im Regelfall mit den Ampelphasenplan der BPH1 vom 10.04.2020 zu betreiben. Die Schaltzeiten sind jedoch dem Verkehrsaufkommen der verschiedenen Fahrtrichtungen gegeben falls anzupassen. Die Ampelanlage ist so einzustellen, das in Richtung Landeck keine Staubildung bis zum Kreisverkehr „Netzer“ bzw. zum Einsatzzentrum Landeck erfolgen kann. Sollte es dennoch zu Rückstau bis zum Kreisverkehr „Netzer“ kommen, ist der Verkehr, welcher sich auf der L 76 Landecker Straße von km 0,00 bis km 0,700 befindet, zu entleeren und es ist temporär auf eine händische Regelung mit Posten umzustellen.
29. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m im Freilandbereich und von 15 m im Ortsgebiet nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
30. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen.

\* Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.
31. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit Blinklicht (Blinkrate F2 gemäß ÖNORM EN 12352) zu versehen.
32. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

33. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.
34. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
35. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
36. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder Gleichwertiges herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
37. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich in der Zeit von **06:00 Uhr bis 20:00 Uhr** aufrecht zu erhalten.
38. **Sonstiges:**
  - Für die Fahrzeuge des Winterdienstes ist in der Phase „Einbahn“ eine Ampel, die durch händische Schaltung durch den Winterdienstfahrer aktiviert werden kann, eine Rückfahrt gegen den Einbahnverkehr sicherzustellen. Die Ampel ist am Beginn der einspurigen Verkehrsführung beim Portal Fließ zu situieren.
  - Die in den unterschiedlichen Phasen in den Plänen dargestellten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind je nach Verkehrsphase abzustimmen und zu adaptieren. Insbesondere ist die Umleitungsbeschilderung lt. Beschilderungsplan und der Beschreibung auf die Verkehrsphase abzustimmen.
  - Die beiden Zusatz Hinweisschilder lt. Plan „Zusatz-VZ“ sind so aufzustellen, dass keine Sichtbehinderungen, besonders bei KV „Grissemann“ entstehen.
39. Verantwortliche Bauführer im Sinne des § 90 StVO, welche ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein müssen, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen, sind
  - **Herr Ing. Thomas Schuler, Telefon-Nr. +43 (0)676 781 86 95** und
  - **Herr Herbert Pfurtscheller, Telefon-Nr. +43(0)664 853 76 19**

## HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
  - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen,

- dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- Im Bereich des Gramlochweges sind bei den aufgespritzten Markierungen am talseitigen Böschungsrand Leitbacken aufzustellen oder Leitschienen anzubringen.

II. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung aberkannt.

III. Die Antragstellerin hat folgende Gebühren zu entrichten:

1. **Verwaltungsabgabe** gemäß Tarifpost 95 lit. c der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 (LVAV) für die straßenpolizeiliche Bewilligung € 200,--
  2. **Stempelgebühren** für das Ansuchen gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz für Anträge die nicht mit Bürgerkarte signiert sind € 14,30
  3. **Beilagen** gemäß § 14 Tarifpost 5 Abs. 1 Gebührengesetz á € 3,90 welche nicht mit Bürgerkarte signiert sind € 21,80
- € 236,10**

Bitte überweisen Sie den Betrag **innen 14 Tagen** mit folgenden Angaben:

<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>€ 236,10</b>
Begünstigter:	Bezirkshauptmannschaft Landeck
IBAN:	AT80 4239 0030 0005 1060
BIC (SWIFT):	VBOEATWWINN
Bankname:	Volksbank Tirol AG
Mitteilung für den Zahlungsempfänger:	<b>608210001306</b>

**Bitte bei Online-Überweisung im Feld Verwendungszweck 608210001306 angeben!**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** ab dessen Erlassung **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung **bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzubringen**. Sie kann auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) eingebracht werden (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, deren Eingang sofort



nach Senden elektronisch bestätigte wird). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Angaben in der Beschwerde (und ausschließlich in diesem Umfang) zu überprüfen hat.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, sofern diese nicht im angefochtenen Bescheid ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

***Hinweis zum Datenschutz:***

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

***Hinweis zur Gebührenpflicht:***

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

***Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:***

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Beschwerden im Verwaltungsstrafverfahren sind nicht gebührenpflichtig.**

## **Begründung**

Gemäß § 90 StVO 1960 ist auf Antrag des Bauführers eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet ist.

Der straßenpolizeilichen Bewilligung liegt eine verkehrstechnische Begutachtung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI Bernd Stigger vom 01.12.2021 zugrunde.

Um die Bauarbeiten planmäßig ausführen zu können und da die Arbeiten im öffentlichen Interesse (wichtige Verkehrsinfrastruktur für die Stadt Landeck bzw. die gesamte Region) sind, war es erforderlich einem allfällig erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Wenn die Beschränkungen und Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden, ist mit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den verantwortlichen Bauführer zu rechnen.

Die Gebührenvorschriften stützen sich auf die §§ 76 bis 78 AVG und die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007-LVAV.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger

**Ergeht per E-Mail an:**

1. **Firma Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst,**  
unter Anschluss folgender Anlagen:
  - Verkehrsregelplan;
  - 1 Verständigungsformular;
2. **Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;**  
unter Anschluss folgender Anlagen:
  - Verkehrsregelplan;
3. **Polizeiinspektion Landeck, 6500 Landeck;**  
unter Anschluss folgender Anlagen:
  - Verkehrsregelplan und  
mit dem Auftrag, die Auflagen und die verfügte Verkehrsregelung zu überprüfen;
4. **Straßenmeisterei Ried i. O., 6531 Ried i. O.;**  
unter Anschluss folgender Anlagen:
  - Verkehrsregelpläne;
5. **Stadtgemeinde Landeck, 6500 Landeck;**
6. **Gemeinde Fließ, 6521 Fließ;**
7. **Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH, Hunoldstrasse 17a, 6020 Innsbruck;**
8. **Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Landeck, 6511 Zams;**
9. **Bezirksfeuerwehrinspektor Bezirk Landeck, Kristille 15, 6500 Landeck;**
10. **ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Landeck, 6511 Zams;**
11. **Tiroler Linien Bus GmbH, Dr. Tschiggfrey-Straße 325, 6543 Nauders;**
12. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;**
13. **Arbeiterkammer Tirol, Geschäftsstelle Landeck, 6500 Landeck;**
14. **Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, 6500 Landeck;**
15. **ASFAG Alpenstraßen GmbH, Autobahnmeisterei Imst, 6460 Imst;**
16. **Autobahnpolizeiinspektion Imst, 6460 Imst;**
17. **Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, 6020 Innsbruck;**
18. **Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Mobilitätsplanung, 6020 Innsbruck;**
19. **Bundesministerium für Verkehr, Innovation u. Technologie;**  
jeweils zur Kenntnis.